



Vereinssatzung des JFV Dreieich e.V. 2015



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen JFV Dreieich e.V. 2015
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Dreieich.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Fußballsports nach § 52 Abs.2 Nr. 21 AO im Kinder und Jugendbereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Das Unterhalten eines leistungsbezogenen Spielbetriebs für Kinder und Jugendliche, der Vereine Sport- und Kulturgemeinschaft 1886 e.V. Spremlingen und der Sport- und Sänger-Gemeinschaft Offenthal e.V. (Gründervereine), sowie gegebenenfalls weiterer sich anschließender Stammvereine in den Altersklassen A-, B-, C- und D- Junioren, zu ermöglichen im Sinne eines Juniorenfördervereins nach § 15a der Jugendordnung des HFV.

Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen.

- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gründungs- und Stammvereine

- (1) Sport- und Kulturgemeinschaft Spremlingen e.V. und die Sport- und Sänger-Gemeinschaft Offenthal e.V. sind die Gründervereine des JFV Dreieich e.V. Beide Vereine sind zugleich Stammvereine i.S.d. § 15a Jugendordnung HFV des JFV Dreieich e.V.
- (2) Die Zusammenarbeit der beiden Stammvereine SKG Spremlingen e.V. und SUSGO Offenthal e.V. regelt ein separater Kooperationsvertrag.
- (3) Die zusätzliche Aufnahme weiterer Stammvereine bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Gründervereine durch deren Vorstand.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Wechselt ein Spieler/in, der/die keinem Stammverein angehört, zum JFV, muss er/sie neben der Mitgliedschaft im JFV auch Mitglied in einem der Stammvereine werden, die Wahl des Stammvereins trifft der/die Spieler/in.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

- (4) Über die Aufnahme, das heißt den schriftlichen Aufnahmeantrag von aktiven oder passiven Mitgliedern, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung muss an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (30.06.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Aktive Mitglieder haben im Falle des Vereinswechsels ein Kündigungsrecht zum 30.06. oder 31.12. jeweils auch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann einstimmig oder die Mitglieder-versammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des/der Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind dem/der Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - d) Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder endet mit dem Übergang ihrer Spielberechtigung in den Seniorenbereich.
- (6) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Beirat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen. Er wird, ohne Wahl, aus den jeweiligen Jugendleitern der Gründungsvereine, sowie einem stellvertretenden Jugendleiter beider Gründungsvereine gestellt. Sollte nur ein Jugendleiter eines Gründungsvereins ohne Stellvertreter zur Verfügung stehen, so wird die freie Vorstandsposition durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand hat zwei Vorsitzende, dies sind die jeweiligen Fußball-Jugendleiter der Gründungsvereine. Eine Änderung des Vorsitizes durch geheime Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte ist zulässig. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand kann auch weitere Personen als Kassenwart, Pressewart, sportlicher Leiter oder weiteren Beisitzer bestimmen. Diese sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Dritte in der Funktion des Kassenwarts, Pressewarts, sportlicher Leiter oder weiteren Beisitzer sind als nicht stimmberechtigte Beisitzer zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Berechtigte den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. §26 BGB zu vertreten, sind ausschließlich die beiden Vorsitzenden gemeinsam.
- (5) Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über die Aufnahme weiterer Stammvereine, soweit die Voraussetzung des § 3 Nr. 3 dieser Satzung (Zustimmung der Gründungsvereine) vorliegt. Für die Beschlussfassung der Aufnahme weiterer Stammvereine ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller 4 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Beirat. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuladen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einladung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Offenbach-Post oder durch persönliche Anschreiben mittels Brief oder mit elektronischer Post (E-Mail). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat ist kein ständiges Gremium des Vereins, sondern wird im Falle des §9 Abs. 6 seitens des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt nur durch Mitteilung an sämtliche Vorstandsmitglieder und die Vorstände der Stammvereine in schriftlicher Form.
- (2) Die Vorstände beider Stammvereine entsenden im Fall der Einberufung einer Beiratssitzung bis zu 5 Mitglieder ihres Vereins und haben jeweils 5 Stimmen. In der Beiratssitzung ist jedes erschienene Mitglied eines Stammvereins nur einfach stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand legt den mit Stimmgleichheit gefassten Beschluss des Vorstandes zur Beschlussfassung dem Beirat vor. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt oder wird der Mitgliederversammlung zur erneuten Entscheidung vorgelegt.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich zunächst durch die Zuschüsse der Stammvereine. Darüber hinaus auch aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Daten-verarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon-nummern sowie E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Kann der Zweck des Vereins durch Widerruf eines oder beider Gründungsvereine nach § 15a Nr. 8 der Jugendordnung nicht mehr erfüllt werden, so ist er aufzulösen. Über das Vorliegen der Voraussetzung zur Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (2) Der Verein ist weiterhin aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 15a Jugendordnung HFV seitens des Vereins nicht mehr erfüllt werden können. Über das Vorliegen der Voraussetzung zur Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die in § 3 der Satzung genannten Stammvereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister vom 26.08.2015 in Kraft.

Der Vorstand

Dreieich, den 23.03.2015